

Maßnahmen zu treffen. Sie haben sofort nach Verkündung der Verordnung mit den Vertretern der beteiligten Ministerien der Länder, der VdGB (BHG), des FDGB, der VVG und der VVEAB den Arbeitsplan (Jahresarbeitsplan, der in Quartalarbeitspläne zu unterteilen ist) auszuarbeiten. Darin sind insbesondere folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

1. die Aufgliederung der Planzahlen auf die Kreise;
2. die Anleitung und Überwachung der Kreise bei der Aufgliederung der Planzahlen auf die Gemeinden;
3. die Kontrolle der Durchführung des Abschlusses der Mastverträge durch die VVEAB und die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und der übrigen ihnen übertragenen Aufgaben;
4. die Organisierung einer ständigen Beratung aller für die Schweinemast in Betracht kommenden Schweinehalter (unter Heranziehung von Presse, Rundfunk und Film);
5. die Durchführung von Wettbewerben und die Übernahme von Patenschaften zur Förderung des Abschlusses der Mastverträge in den Kreisen und Gemeinden mit dem Ziel, die festgelegten Planzahlen überzuerfüllen.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben den Jahresarbeitsplan, unterteilt in Quartale, bis zum 10. Juli 1951 dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen und zu veranlassen, daß ihnen die Räte der Kreise zum gleichen Termin entsprechend der im Abs. 2 getroffenen Regelung Arbeitspläne vorlegen. Diese Pläne sind von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu prüfen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Räten der Kreise zu ergänzen. Sinngemäß soll auch von den Räten der Kreise gegenüber den Räten der Gemeinden wegen der Aufstellung von Arbeitsplänen verfahren werden.

(4) Die Arbeitspläne sind außerdem von den Ministerien für Handel und Versorgung den Landtagen, von den Räten der Kreise den Kreistagen, von den Bürgermeistern den Gemeindevertretungen zur Beschlüßfassung vorzulegen.<sup>5</sup>

(5) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder haben bis zum 10. jedes Monats dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Arbeitspläne zu berichten; zum gleichen Termin berichten die Räte der Kreise an die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder.

Zu § 2 der Verordnung

## § 2

(1) Die Aufgliederung der im § 1 der Verordnung festgesetzten Planzahlen in jedem Lande und in jedem Kreise hat auf folgende Gruppen zu erfolgen:

- a) Bauernwirtschaften,
- b) sonstige landwirtschaftliche Betriebe (Kleinstbetriebe mit Landwirtschaft als Nebenerwerb),
- c) örtliche landwirtschaftliche Betriebe der Städte und Gemeinden,
- d) volkseigene Güter,
- e) Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Krüppel- Und Altersheimen usw.,
- f) Betriebe der Lebensmittelindustrie (Brauereien, Malzfabriken, Molkereien, Mühlen, Zuckerraffinerien, Brennereien, Großbäckereien usw.),
- g) Industriebetriebe mit Werkküchen und für die Durchführung einer Schweinemast geeigneten Einrichtungen,
- h) gewerbliche und örtliche Schweinemästereien der Städte und Gemeinden.

(2) Für die einzelnen Gruppen sind die entsprechenden Planzahlen in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, dem Landesverband der VdGB (BHG) und der VVEAB festzulegen; die Kreise verfahren sinngemäß.

(3) Dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ist vom Ministerium für Handel und Versorgung des Landes, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bis zum 10. Juli 1951 die kreisweise Aufschlüsselung der Planzahlen zur Bestätigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Die Aufschlüsselung der Planzahlen von den Räten der Kreise auf die Gemeinden ist dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bis zum 25. Juli 1951 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen, das diese bis zum 30. Juli 1951 zu erteilen hat.

(5) Die Räte der Kreise haben den Bürgermeistern die für die Gemeinde festgelegte Planzahl bis zum 10. August 1951 schriftlich mitzuteilen. Die Planzahlen sollen in den Dorfarbeitsplan nach Beratung in einer Bauernversammlung aufgenommen werden.

(6) Den Ministerien für Handel und Versorgung werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik für die VVG und für alle Industriebetriebe Pläne über die Durchführung der vertraglichen Schweinemast gesondert zugeleitet.